

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Umwelt- und Energierecht

Einführung EEG

Referent: Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Allgemeine Einführung EEG

Einführung: Ziele des Gesetzgebers § 1 EEG 2014

- 40 bis 45 % bis 2025
- 55 bis 60 % bis 2035
- Mindestens 80 % bis 2050

als Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms
am Bruttostromverbrauch.

Ausbaupfad, § 3 EEG 2014

- Windenergie onshore: max. 2500 MW pro Jahr
- PV: max. 2500 MW pro Jahr
- Biomasse: max. 100 MW pro Jahr
- Was passiert, wenn Pfad überschritten wird: höhere Degression
 - Biogas: idR: 0,5 % pro Quartal, bei Überschreitung: 1,27 %

Förderzeitraum

- § 22: für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmejahr
- Fortlaufend gleiche Förderhöhe
- Aber: Degression in Abhängigkeit von zeitlicher Inbetriebnahme der Anlage
- Beispiel: Degression Windkraft ab 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 0,4 % Verringerung

Gesetzliches Schuldverhältnis, § 7

- Netzbetreiber muss EEG erfüllen, auch ohne eigenen Vertrag
- Anlagenbetreiber muss keinen Netzanschluss- oder Einspeisevertrag schließen
- Aber: Strombezug sollte über Vertrag geregelt sein!

Netzanschluss

- Anlagenbetreiber haben einen vorrangigen Netzanschlussanspruch
- am Verknüpfungspunkt mit der kürzesten Entfernung,
- der die geringsten gesamtwirtschaftlichen Kosten verursacht.
- (Wird in einem gesonderten Kapitel behandelt).

System der EEG-Umlage

- Anlagenbetreiber erhält Geld von seinem Netzbetreiber
- Netzbetreiber erhält Geld vom Übertragungsnetzbetreiber
- Übertragungsnetzbetreiber können von jedem EVU (und Letztverbraucher) die EEG-Umlage fordern, §§ 60, 61

→EVU legen diese Beträge über den Strompreis auf die Verbraucher um

Einführung: Clearingstelle EEG

- Clearingstelle EEG: Aufgabe = Klärung von Streitigkeiten und Fragen zur Anwendung des EEG
- Praxis: keine Bindungswirkung von Entscheidungen, widerstreitende Urteile → Gerichte gehen vor!
- Bei Einzelverfahren ist eine Erklärung der Verbindlichkeit möglich.
- Seit dem EEG 2012 kann bei Streitigkeiten unter Bezugnahme auf eine Clearingstellenentscheidung ein Streitfall für verbindlich erklärt werden!

Einführung: Leistungsschwellen

- Manche Erneuerbare Energien erhalten eine unterschiedliche Vergütung je nach Leistungshöhe.
- Leistungsschwellen: hier kommt es stets auf die tatsächliche Leistung (Bemessungsleistung) an, nicht auf die installierte Leistung;
- AUSNAHME: Solaranlagen an/auf Gebäuden und Lärmschutzwällen (vgl. § 51 EEG → hängt an installierter Leistung)

Ausschließlichkeitsprinzip

- § 19 EEG: Mindestvergütungsansprüche setzen voraus, dass **ausschließlich** Strom aus Erneuerbaren Energien und/oder Grubengas produziert wird.
- Mischfeuerung (mit fossiler Energie): Vergütungsanspruch entfällt komplett!

Einführung: Vergütung aus mehreren Anlagen

- § 32 Abs. 1 **S. 1** EEG 2014 : Mehrere Anlagen gelten zur Vergütungsermittlung als eine Anlage, wenn
 1. sie auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe stehen,
 2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
 3. dieser Strom in Abhängigkeit von der Leistung vergütet wird und
 4. sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten in Betrieb genommen sind.

Einführung: Vergütung aus mehreren Anlagen

- § 32 Abs. 1 **S. 2** EEG 2014 : Mehrere Anlagen gelten zur Vergütungsermittlung als eine Anlage, wenn
- sie Strom aus BIOGAS mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.

Einführung: Gemeinsame Messung

- EEG 2009: Gemeinsame Messungen bei gleichartigen Erneuerbaren Energien möglich → Aufteilung nach installierter Leistung bzw. Referenzertrag bei Windkraft
- EEG 2012: Gemeinsame Messung möglich, Aufteilung nach der BEMESSUNGSLEISTUNG → für jede Anlage ist dann gleichwohl ein eigener Unterzähler nötig!
- EEG 2014: wie EEG 2009 → installierte Leistung!

Einführung: Vergütungsdauer

- § 22 EEG 2014
- Beginn: Inbetriebnahme **der Anlage**
- Dauer: 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr

Inbetriebnahme, § 5 Nr. 21 EEG 2014

- Erstmalige Inbetriebsetzung
 - der Anlage
 - nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft
 - mit fester Verbindung mit dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Standort
-
- Folge: Netzanschluss nicht zwingend erforderlich

Austausch von Anlagenteilen

- § 5 Nr. 21 EEG 2014
- Der Austausch des Generators oder sonstiger baulicher oder technischer Teile führt nicht zu einer Änderung des Inbetriebnahmezeitpunkts
- Folge: gleiche Vergütungshöhe, gleiche Vergütungslaufzeit

Einführung: Degression

- Gleichbleibende Vergütung während Mindestvergütungsdauer

- Entscheidend: Inbetriebnahme

- Absenkung nach bestimmten Zeiträumen, wenn Inbetriebnahme später erfolgt, z.B.:
 - Biomasse: 0,5 % Absenkung pro Quartal
 - Wasserkraft: 0,5 % pro Kalenderjahr
 - Windkraft onshore: 0,4 % pro Quartal
 - PV: 0,5 % pro Kalendermonat

Einführung: Abschlagszahlungen

- § 19 Abs. 2 EEG 2014 : Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen, fällig am 15. des Folgemonats
- Gilt auch für Bestandsanlagen!

Aufrechnung

- § 33 Abs. 1 EEG → grds: Aufrechnungsverbot des Netzbetreibers
- Ist seit EEG 2014 über § 57 Abs. 5 letztlich komplett ausgehebelt → Netzbetreiber können mit laufender Vergütung aufrechnen

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Technische Vorgaben des EEG 2014

Generelle Vorgaben § 9 EEG 2014

- Abs. 1 → Teilnahme am Einspeisemanagement über 100 kW Leistung
- Anlagen müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber
- jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
- die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.
- Sanktion bei Verstoß: Vergütung sinkt auf Monatsmittelwert, § 25 Abs. 2 EEG 2014

§ 9 EEG 2014: Spezielle Vorgaben

- Abs. 2 und 3 → Sonderregelung für PV
- Abs. 5: Sonderregelung für Biogas
- Abs. 6: Sonderregelung für Windenergie onshore
- Sanktionen: Abs. 7 iVm. § 25 Abs. 2 → idR. Vergütungsabsenkung auf Monatsmittelwert

EEG 2009 – EEG 2012

- Für Biogasanlagen mit Inbetriebnahmejahr 2012 oder später → **EEG 2012** gilt
- Für Biogasanlage mit Inbetriebnahmejahr 2011 oder früher → **EEG 2009** gilt weiter
- Ausnahme: Übergangsregelungen § 66 EEG 2012 legen fest, welche Regelungen aus dem EEG 2012 für Bestandsanlagen gelten

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Welches EEG gilt für welche Anlage?

Überblick EEG

- EEG 2000 → galt bis 31.12.2003
- EEG 2004 → galt bis 31.12.2008
- EEG 2009 → galt bis 31.12.2011
- EEG 2012 → galt bis 31.07.2014
- EEG 2014 → gilt seit 1.8.2014

Regel:

- Neues EEG hat altes EEG abgelöst und galt für alle Anlagen, also auch für Bestandsanlagen.
- Übergangsvorschriften: Die bisherigen Vergütungsregelungen der Bestandsanlagen wurden bislang stets beibehalten.
- z.T. wurden neuen Boni auch für Bestandsanlagen eingeführt, insbesondere im EEG 2009).
- Folge: EEG 2014 gilt auch für alle Bestandsanlagen, lt. Umfangreichen Übergangsregelungen gelten bisherige Ü

Ausnahme: EEG 2012

- EEG 2012 stellte Sonderregelung für NEUE Anlagen ab 1.1.2012 (bis 31.7.2014) dar.
- Für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor 1.1.12) galt ausschließlich das EEG 2009 fort.
- Folge: doppeltes Rechtsregime, unterschiedliche Rechtssysteme während der Geltung des EEG 2012
- Wurde jetzt mit EEG 2014 wieder aufgehoben!

Fragen und Kontakt

- **Fragen?**
Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!
- Haben Sie sich schon für unseren **Newsletter**, der Sie zum Recht der **Erneuerbaren Energien** auf dem Laufenden hält, angemeldet? Falls nicht: www.paluka.de.

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg

Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114

info@paluka.de . www.paluka.de